



Vorlage 13/2025	- öffentlich -
Aktenzeichen	33-60-04
Sachgebiet	Öffentliche Ordnung und Personenstandswesen
Datum	13.02.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Kinder, Jugend, Schule und Soziales	18.03.2025	vorberatend
Hauptausschuss	12.05.2025	vorberatend
Gemeinderat	19.05.2025	beschließend

Betreff:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) und Änderungen im Rahmen der FlüAG- Pauschalen

Sachverhalt und Rechtslage:**1. Einführung der Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkartenverordnung NRW)**

Im November 2023 vereinbarte der Bundeskanzler mit den Regierungschefs der Bundesländer das Einführen einer bundesweiten einheitlichen Bezahlkarte. Diese Regelung wurde im Asylbewerberleistungsgesetz des Bundes Anfang 2024 aufgenommen. Ziel ist es, dass die Leistungen als Sachleistungen im Rahmen einer Bezahlkarte ausgezahlt werden.

Im Dezember 2024 hat der Landtag von NRW die Zweite Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetz beschlossen. Dieses Gesetz beinhaltet u.a. eine sogenannte Opt-Out Regelung für Kommunen.

Im Januar 2025 ist eine entsprechende Verordnung des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz, nämlich die Bezahlkartenverordnung NRW-NKV NRW mit der entsprechenden Opt-Out Regelung für Kommunen, erlassen worden (als Anlage beigelegt).

Mit den Opt-Out -Regelungen haben Kommunen die Möglichkeit an bereits vor Ort etablierten Systemen festzuhalten.

Grundsätzlich sieht die Regelung in der Umsetzung wie folgt aus:

Die Bezahlkarte wird schrittweise eingeführt.

Bis 31.03.2025 werden alle Landesaufnahmeeinrichtungen mit der Bezahlkarte ausgestattet sein. Ab 01.04.2025 haben alle Zuweisungen bei Ankunft in der Gemeinde eine Bezahlkarte dabei. Die

Bezahlkarte ist eine guthabenbasierte Debitkarte, die sowohl als Karte als auch über eine App auf dem Smartphone genutzt werden kann. Der entsprechende Kartenanbieter ist Visa. Eingesetzt werden kann sie deutschlandweit im stationären Einzelhandel und im Onlinehandel, konkret überall dort, wo Visa akzeptiert wird. Bislang umfasst das Netz der Händler bereits mehr als 15.000 Geschäfte. Dort kann auch wie an Geldautomaten Bargeld abgehoben werden-bis zu dem maximal verfügbaren Bargeldbetrag von 50 Euro pro Monat, der gleichermaßen für Kinder und Erwachsene gilt. Nicht eingesetzt werden kann die Karte im Ausland und für Geldtransfers in das Ausland, sexuelle Dienstleistungen und Glücksspiel. Ebenfalls nicht möglich ist es, die Karte zu überziehen.

Personen, die bereits am 31.12.2024 in Leistungsbezug waren, erhalten ihre Leistungen wie bisher. Die neu zugewiesenen Personen ab 01.01.2025 sollen in den Landeseinrichtungen bereits eine Bezahlkarte erhalten.

Die Bezahlkarten werden bereits in den Landeseinrichtungen ausgehändigt und sind auch nach der Zuweisung in die jeweilige Kommune gültig.

Der Personenkreis, der bereits vor dem 01.01.2025 Leistungen nach §§ 2 und 3 des AsylbLG bezieht, erhält erstmal weiterhin Geldleistungen. Dies sind Personen, die in den gemeindlichen Unterkünften oder bereits in Privatwohnungen untergebracht sind und die entweder noch im laufenden Asylverfahren sind oder geduldete Personen, deren Asylantrag bereits rechtskräftig abgelehnt wurde, die Ausreise jedoch aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen derzeit nicht möglich ist.

Für Verlust oder Defekt erhält die Kommune Blankokarten als Ersatz. Weiterhin kann die Kommune frei wählen, ab wann sie mit der Bezahlkarte einsteigt.

Grundsätzlich könnte die Kommune auch die Bestandsfälle in eigener Zuständigkeit in die Bezahlkarte integrieren.

Die laufenden Kosten für die Bezahlkarte werden durch das Land übernommen. Ggf. fallen einmalige Anschaffungskosten für die Installation der Software sowie laufende Kosten für die Nutzung an. Der Städte -und Gemeindebund spricht von einem niedrigen dreistelligen Betrag für den Erstabruf sowie weitere laufende Kosten in ähnlicher Höhe, die jedoch vom Land erstattet werden.

Mitte Januar fand bereits eine Informationsveranstaltung für einige Städte und Kommunen statt. In den nächsten Wochen sind zudem Informationsveranstaltungen für alle Kommunen zur Einführung der Bezahlkarte geplant, damit der Rollout in den Kommunen ab dem zweiten Quartal beginnen kann.

Nach den ersten Informationsveranstaltungen, hat sich herausgestellt, dass einige Fragen noch nicht endgültig geklärt sind (ausführliche Erläuterungen finden sich hierzu im Schnellbrief 51/2025 des Städte- und Gemeindebundes).

So ist es bislang unklar, ob Kommunen eine Teil-Opt-Out-Regelung ziehen können, indem nur neu zugewiesene Personen eine Bezahlkarte erhalten. Hier finden noch politische Abstimmungen statt.

Weiterhin ist auch die Frage unklar, wie Überweisungen von der Bezahlkarte auf andere Girokonten erfolgen können. Dies ist notwendig, da Leistungsbezieher bereits Daueraufträge zum Beispiel für Telefonanbieter oder die Deutschlandkarte haben. Hierzu gibt es Überlegungen, diese Überweisungen über Black-List (fest definierter Kreis von Girokonten werden ausgeschlossen) oder White-List Lösungen (die Leistungsbehörden geben die bestimmten Girokonten ein) zu regeln. Auch hier müssen noch einige Fragen geklärt werden.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, von der Opt-Out Regelung keinen Gebrauch zu machen, da auch die anderen Kommunen sich bereits zum Teil für die Bezahlkarte ausgesprochen haben. Es läuft auch sonst dem Gedanken eines flächendeckenden Systems zuwider. Weiterhin sollten die

Bestandsfälle jedoch erstmal nicht in die Bezahlkarte integriert werden bzw. wenn eine Teil-Opt-Out-Regelung für die Personen möglich ist, diese Möglichkeit einzuführen.

2. Änderung der FlüAG-Pauschalen rückwirkend zum 01.01.2024

Die Kostenpauschale gem. § 4 Abs. 2 FlüAG erhöht sich rückwirkend ab 01.01.2024 von bisher 875,-€ auf 1.013 €. Die Änderung wurde bereits im Haushalt 2025 berücksichtigt.

Weiterhin ändert sich die Mindestgrenze bei den Gesundheitskosten von bisher 35.000 € auf 25.000 €. Dies bedeutet, dass Krankheitskosten, die über 25.000€ liegen, erstattet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Sachverhalt führt zu geschätzten jährlichen Mehrerträgen von 45.000 €.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt von der Opt-out Regelung keinen Gebrauch zu machen und die Bezahlkarte - sofern möglich- nur für die neu zugewiesenen Personen einzuführen.

Anlage(n):

1. Bezahlkartenverordnung NRW